

Anlage C – Kenntnisgabepflichtige Vorhaben nach § 5

1. Gebäude und Gebäudeteile

- Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m³
- Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m²,
- Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
- Gebäude für die Wasserwirtschaft, das Fernmeldewesen oder für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme bis 30 m² Grundfläche und bis 5 m Höhe
- Vorbauten ohne Aufenthaltsräume bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt,
- Terrassenüberdachungen bis 30 m² Grundfläche,
- Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche.

2. Tragende und nichttragende Bauteile

- Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Wohngebäuden und Wohnungen (z.B. Fenster, Türen)
- Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung
- Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung

3. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

- Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Gebäude; gebäudeunabhängige Anlagen nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m.

4. Anlagen der Ver- und Entsorgung

- Leitungen aller Art sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

5. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen

- Masten und Unterstützungen für
 - Fernsprechleitungen,
 - Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität,
 - Leitungen sonstiger Verkehrsmittel,
 - Sirenen,
 - Fahnen,
 - Einrichtungen der Brauchtumpflege;

6. Einfriedungen, Stützmauern

- Einfriedungen (Zäune, Mauern),
- Stützmauern bis 2 m Höhe.

7. Werbeanlagen, Automaten

- Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m² Ansichtsfläche,
- Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- Automaten.

8. Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

- Private Verkehrsanlagen, einschließlich Überbrückungen und Untertunnelungen mit nicht mehr als 5 m lichte Weite oder Durchmesser,
- Stellplätze bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück,
- Fahrradabstellanlagen,
- Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze bis 100 m² Nutzfläche,

9. Nicht aufgeführte Anlagen

- Sonstige untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen,
- Anlagen und Einrichtungen, die mit den in den Nummern 1 bis 9 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen vergleichbar sind.